



Vorarlberg
unser Land

Wissenswertes „rund um den Rauchfangkehrer“

Dieses Merkblatt richtet sich vor allem an Privathaushalte, die üblicher Weise mit dem Rauchfangkehrer zu tun haben. Wir erheben im Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir wollen vielmehr grundlegende Informationen zu den häufig gestellten Fragen liefern:

„Wie oft muss ich meine Heizungsanlage reinigen und/oder überprüfen lassen?“

„Wer darf reinigen und überprüfen?“

„Was kostet mich das?“

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Reinigungs- und Überprüfungsfristen von Heizungsanlagen nach der Vorarlberger Feuerpolizeiordnung | 3 |
| 2 | Tätigkeitsbereich und Informationspflichten des „öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrers“ nach der Gewerbeordnung 1994 | 4 |
| 3 | Höchsttarifverordnung nach der Gewerbeordnung 1994..... | 4 |
| 4 | Kehrgebietsverordnung nach der Gewerbeordnung 1994 und Rauchfangkehrerwechsel | 5 |
| 5 | Messung der Abgaswerte der Heizungsanlagen nach der Vorarlberger Luftreinhalteverordnung .. | 6 |
| 6 | Berechnungsbeispiele | 8 |
| 6.1 | Beispiel: Zentralheizung mit festen Brennstoffen (Holz, Kohle) 20 kW und Feststoffofen (Kamin/Schwedenofen) bis 10 kW | 8 |
| 6.2 | Beispiel: Zentralheizung (Heizöl „extra leicht“) 20 kW und Kachelofen | 9 |
| 6.3 | Beispiel: Zentralheizung mit Gas | 10 |
| 7 | Rechtsquellen und zuständige Fachabteilungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung | 11 |

Anlage:

Kehrgebietseinteilung

1 Reinigungs- und Überprüfungsfristen von Heizungsanlagen nach der Vorarlberger Feuerpolizeiordnung

Die Anzahl der durchzuführenden Reinigungen bzw. Überprüfungen hängt in erster Linie von der Art der Heizungsanlage bzw. Feuerungsanlage (Einzelfeuerstätte oder Zentralheizungsanlage) und der Art des verwendeten Brennstoffes ab.

Die Reinigung und Überprüfung der Heizungsanlagen hat durch den zuständigen Rauchfangkehrer zu erfolgen. Gasfeuerstätten können auch von anderen befugten Gewerbetreibenden gereinigt werden.

Der Rauchfangkehrer oder der sonst dazu befugte Gewerbetreibende hat die Durchführung und den Zeitpunkt der Reinigung durch Eintragung in das **Rauchfangkehrerbuch** (erhältlich bei der Gemeinde) oder sonst in geeigneter Weise zu bestätigen.

Eine Übersicht über die Reinigungsintervalle bietet die folgende Tabelle:

| Heizungsanlage / Feuerungsanlage für | Überprüfung | Reinigung (ganzjährig in Betrieb) | Reinigung (nicht ganzjährig in Betrieb) |
|---|------------------------|-----------------------------------|---|
| Feste und flüssige Brennstoffe (ausgenommen Heizöl „leicht“ und „extra leicht“) | --- | alle drei Monate | einmal während und einmal außerhalb der Heizperiode |
| Heizöl „leicht“ und „extra leicht“ | --- | alle sechs Monate | einmal im Jahr |
| Gas (Erdgas, Flüssiggas) | | | |
| - Raumluftabhängige Anlage | jährlich | | wenn notwendig |
| - Raumluft <u>un</u> abhängige Anlage* | alle zwei Jahre | | wenn notwendig |
| Selten benutzte Feuerungsanlagen, zB offener Kamin, Rauchkammern | jährlich | | einmal im Jahr, sofern benutzt |

* Gasfeuerungsanlage, bei der die Verbrennungsluft aus dem Freien zugeführt wird

2 Tätigkeitsbereich und Informationspflichten des „öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrers“ nach der Gewerbeordnung 1994

Der Tätigkeitsbereich des Rauchfangkehrers umfasst sicherheitsrelevante Tätigkeiten, dies sind insbesondere landesgesetzlich angeordnete Überprüfungen der Feuerungs-, Rauch- und Abgasanlagen, Feuerstätten, Fänge und Verbindungsstücke (darunter fällt auch die Überprüfung unter Zuhilfenahme von Kehrgeräten), darüber hinaus aber auch die dabei zur Gefahrenabwehr zeitlich unmittelbar vorgenommenen Kehrmaßnahmen, und sonstige Tätigkeiten wie wartungsbedingtes Kehren, Reinigen, Abgasmessungen, Ausschleifen und Dichten, Wartungen und Montagetätigkeiten.

Nur Rauchfangkehrer, die zur Durchführung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten berechtigt sind, dürfen die Bezeichnung „öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer“ führen.

Die öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer haben klar und verständlich zu informieren, zu welchen Tätigkeiten sie durch landesrechtliche Vorschriften verpflichtet sind sowie welche Tätigkeiten ihnen vorbehalten sind.

3 Höchsttarifverordnung nach der Gewerbeordnung 1994

Der Landeshauptmann hat Höchsttarife festzulegen. Dabei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen.

Die letztmalige Festsetzung des Höchsttarifes erfolgte mit **1.1.2017**.

Das Entgelt ist, sofern nicht die Zahlungspflicht eines anderen nachgewiesen wird, vom Inhaber des Gebäudes oder der Wohnung zu entrichten. Der Rauchfangkehrer hat nach jeder Reinigung bzw. Überprüfung den Gesamtbetrag des für die Leistungen verrechneten Entgelts im Rauchfangkehrerbuch einzutragen. Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen auf dessen Verlangen hin unentgeltlich eine Rechnung auszustellen, aus der die Ermittlung der Preise für die Leistungen, gegliedert nach den einzelnen Tarifpositionen, je Objekt und Kalenderjahr, zu ersehen ist. Bei den in der Verordnung festgelegten Tarifen handelt es sich um Bruttobeträge.

Dem Merkblatt sind **Berechnungsbeispiele** beigelegt (siehe Punkt 6).

4 Kehrgebietsverordnung nach der Gewerbeordnung 1994 und Rauchfangkehrerwechsel

Der Landeshauptmann hat durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung (Kehrgebiete) für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten zu verfügen. Hinsichtlich der sonstigen Tätigkeiten der Rauchfangkehrer hat der Landeshauptmann keine gebietsweise Abgrenzung (Kehrgebiete) zu verfügen.

Eine Liste der Kehrgebiete mit den jeweils zuständigen Rauchfangkehrerbetrieben bietet das Dokument „Kehrgebietseinteilung“ der Innung der Rauchfangkehrer bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg.

Ein Wechsel des für ein Kehrobjekt beauftragten Rauchfangkehrers ist grundsätzlich nur innerhalb des Kehrgebietes möglich. Gibt es in dem jeweiligen Kehrgebiet nicht mehr als zwei Rauchfangkehrer, so ist der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig. Der zukünftig beauftragte Rauchfangkehrer darf für einen allfällig weiteren Anfahrtsweg keine zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.

Im Fall des Wechsels des für ein Kehrobjekt beauftragten Rauchfangkehrers hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich und unentgeltlich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an die Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden.

5 Messung der Abgaswerte der Heizungsanlagen nach der Vorarlberger Luftreinhalteverordnung

Die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffemissionen ist ein wichtiges Ziel des vorsorglichen Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutzes. Die derzeit geltenden Regelungen sind im Vorarlberger Luftreinhaltegesetz und in der Vorarlberger Luftreinhalteverordnung angeführt.

Eine regelmäßige Messung bezüglich der zulässigen Abgasemissionen bzw. der Abgasverluste ergibt sich grundsätzlich für Heizungsanlagen ab 7 kW Leistung. Bei Feststoffheizungen erfolgt auch eine Kontrolle auf die Verwendung zulässiger Brennstoffe.

Die entsprechenden Überprüfungen bzw. Messungen dürfen nur vom zuständigen, von der jeweiligen Gemeinde bestellten **Überwachungsorgan** (in der Regel ein Rauchfangkehrer) vorgenommen werden. Diese Kontrollen erfolgen somit durch ein behördliches Organ der Gemeinde. Diese Überprüfungen sollen möglichst während der Heizperiode und ohne Vorankündigung erfolgen. Anlassbezogene, besondere Überprüfungen und ergänzende Abgasmessungen sind jederzeit und auch vor Ablauf der Mindestfristen möglich. Festgestellte Mängel sind in einer angemessenen Frist beheben zu lassen. Das zuständige Überwachungsorgan muss bei festgestellten Mängeln auch eine Nachkontrolle durchführen.

Die Überwachungsorgane werden auch beratend tätig: So erfolgt im Rahmen einer Sichtkontrolle oder auf Anfrage eines interessierten Bürgers eine fachmännische Beratung zur richtigen Bedienung und optimalen Einstellung einer Heizungsanlage.

Für diese Messungen und Prüfungen werden keine Gebühren verrechnet; die Kosten tragen das Land Vorarlberg und die zuständige Gemeinde.

Bei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW sind regelmäßige **Inspektionen** durchführen zu lassen. Diese Inspektionen bezwecken die Senkung des Energieverbrauchs. Näheres ist in der Bautechnikverordnung geregelt.

Das Überwachungsorgan hat die Pflicht, im Zuge der Messungen auf derartige Inspektionspflichten hinzuweisen. Das Überwachungsorgan hat auch zu kontrollieren, ob Inspektionen durchgeführt wurden.

Einen Überblick über die Messintervalle bietet die folgende Tabelle:

| Brennstoff | Leistung [kW] | Überwachung der Heizungsanlagen (Luftreinhalteverordnung) |
|--|-----------------|--|
| Gas, Heizöl „leicht“ und „extraleicht“ | kleiner 7 kW | keine regelmäßige Überprüfung |
| | 7 kW - 50 kW | Messung alle zwei Jahre |
| * Pellets bzw derartige Hackschnitzel | alle Leistungen | Messung alle zwei Jahre |
| * Stückholz bzw derartige Holzbriketts (händisch beschickte Stückholzkessel mit Gebläse ab Baujahr 2000) | alle Leistungen | Messung alle zwei Jahre ; zusätzlich anlassbezogene oder stichprobenartige Sichtprüfung möglich (Beratung "Richtig Heizen") |
| * Stückholz bzw derartige Holzbriketts (händisch beschickte Stückholzkessel ohne Gebläse oder wenn Kessel-Baujahr vor 2000) | alle Leistungen | anlassbezogene oder stichprobenartige Sichtprüfung (Beratung "Richtig Heizen") |

* naturbelassen und trocken

6 Berechnungsbeispiele

6.1 Beispiel: Zentralheizung mit festen Brennstoffen (Holz, Kohle) 20 kW und Feststoffofen (Kamin/Schwedenofen) bis 10 kW

Einfamilienhaus

bis 4 Geschosse (Keller, EG, OG und DG)

Heizungsanlage:

Zentralheizung mit festen Brennstoffen (Holz, Kohle) 20 kW und Feststoffofen (Kamin/Schwedenofen) bis 10 kW

Reinigungsfristen:

alle drei Monate;

bei nicht ganzjährigem Betrieb einmal während und einmal außerhalb der Heizperiode

Rechenbeispiel: (Tarifpost abgekürzt TP)

| | |
|---|-----------------------|
| TP 7 Feststoffofen einschließlich 2m Rauchrohr oder Abzüge | € 5,44 |
| TP 10 Zentralheizungskessel je 1 kW € 0,40 | € 8 |
| <hr/> | |
| TP 18 Fang | € 3,37 |
| Stockwerkgebühr bis drei Geschosse je Geschoss € 1,89 | € 5,67 |
| ab dem vierten Geschoss je Geschoss € 0,78 | € 0,78 |
| Gesamt | € 9,82 |
| <hr/> | |
| Besondere Schwierigkeiten nach § 4 (zB Reinigung vom Dach bzw. von der Sohle aus) | € 4,91 |
| <hr/> | |
| TP 27 Rauchabzug oder Rauchrohr (zwei Rohrwinkel sind 1m), je Meter, mit Ausnahme derer, die in den TP 1 und 2 enthalten sind | € 1,13 |
| <hr/> | |
| Kosten (inkl. Besondere Schwierigkeiten) brutto | € <u>29,30</u> |

Alle zwei Jahre ist eine Abgasmessung vorgeschrieben. Die Kosten dafür tragen das Land Vorarlberg und die zuständige Gemeinde.

6.2 Beispiel: Zentralheizung (Heizöl „extra leicht“) 20 kW und Kachelofen

Einfamilienhaus

bis 4 Geschosse (Keller, EG, OG und DG)

Heizungsanlage:

Zentralheizung (Heizöl „extra leicht“) 20 kW und Kachelofen

Reinigungsfristen:

alle sechs Monate, bei nicht ganzjährigem Betrieb einmal jährlich

Rechenbeispiel:

| | |
|---|-----------------------|
| TP 6 Öfen mit liegenden Zügen (Kachelofen) | € 6,60 |
| TP 10 Zentralheizungskessel je 1 KW € 0,40 | € 8 |
| TP 18 Fang | € 3,37 |
| Stockwerkgebühr bis drei Geschosse je Geschoss € 1,89 | € 5,67 |
| ab dem vierten Geschoss je Geschoss € 0,78 | € 0,78 |
| Gesamt | € 9,82 |
| Besondere Schwierigkeiten nach § 4 (zB Reinigung vom Dach bzw. von der Sohle aus) | € 4,91 |
| TP 27 Rauchabzug oder Rauchrohr (zwei Rohrwinkel sind 1m), je Meter, mit Ausnahme derer, die in den TP 1 und 2 enthalten sind | € 1,13 |
| Kosten (inkl. Besondere Schwierigkeiten) brutto | € <u>30,46</u> |

Alle zwei Jahre ist eine Abgasmessung vorgeschrieben. Die Kosten dafür tragen das Land Vorarlberg und die zuständige Gemeinde.

6.3 Beispiel: Zentralheizung mit Gas

Einfamilienhaus

bis 4 Geschosse (Keller, EG, OG und DG)

Heizungsanlage:

Zentralheizung mit Gas

Reinigungs- und Überprüfungsfristen:

Raumluftabhängige Gasfeuerungsanlagen sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen und nötigenfalls zu reinigen. Gasfeuerungsanlagen, bei denen die Verbrennungsluft aus dem Freien zugeführt wird (raumluftunabhängig), sind alle zwei Jahre zu überprüfen und nötigenfalls zu reinigen.

Rechenbeispiel:

| | |
|---|-----------------------|
| TP 18 Fang | € 3,37 |
| Stockwerkgebühr bis drei Geschosse je Geschoss € 1,89 | € 5,67 |
| ab dem vierten Geschoss je Geschoss € 0,78 | € 0,78 |
| Gesamt | € 9,82 |
| <hr/> | |
| TP 21 bei Fängen <u>ohne</u> Feuerstättenreinigung erhöht sich das Entgelt um 100 v.H. | € 9,82 |
| <hr/> | |
| TP 27 Rauchabzug oder Rauchrohr (zwei Rohrwinkel sind 1m), je Meter, mit Ausnahme derer, die in den TP 1 und 2 enthalten sind | € 1,13 |
| <hr/> | |
| Kosten (ohne Feuerstättenreinigung) brutto | € <u>20,77</u> |

Bemerkung: Die bloße Reinigung der Gasfeuerstätte ist nicht tarifgebunden. Gasfeuerstätten können auch von anderen befugten Gewerbetreibenden gereinigt werden.

Die Reinigung der Rauch- bzw. Abgasfänge und die **Prüfung** der Gasfeuerungsanlage ist jedoch dem zuständigen Rauchfangkehrer vorbehalten.

Alle zwei Jahre ist eine Abgasmessung vorgeschrieben. Die Kosten dafür tragen das Land Vorarlberg und die zuständige Gemeinde.

7 Rechtsquellen und zuständige Fachabteilungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia)

- Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 16/1949 idF. Nr. 44/2013
- Verordnung der Landesregierung über die Reinigungsfrist für bestimmte Gasfeuerungsanlagen, LGBl. Nr. 7/2000

Abteilung Umweltschutz (IVe) und nachgeordnet das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

- Landes-Luftreinhaltegesetz, LGBl. Nr. 42/1994 idF. LGBl. Nr. 44/2013
- Luftreinhalteverordnung, LGBl. Nr. 82/1994 idF. LGBl. Nr. 85/2007

Abteilung Wirtschaftsrecht (VIb)

- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF.
- Verordnung des Landeshauptmannes über den Höchsttarif für das Rauchfangkehrergewerbe, LGBl. Nr. 55/2010 idF. LGBl. Nr. 100/2016
- Verordnung des Landeshauptmannes über die gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes, LGBl. Nr. 66/1991

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 0
land@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at